

Zeitschrift:	Der Filmberater
Herausgeber:	Schweizerischer katholischer Volksverein
Band:	1 (1941)
Heft:	5
Rubrik:	Schweizerische Filmgesetzgebung : V. Kanton St. Gallen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Parlier seinerseits wählte vor allem das Wallis und im besondern das Lötschental zu seinem Filmdorado. Seine "Glocken läuten im Lötschental" und "Feux d'automne en Valais" gehören zu den besten Kulturfilmen über unser Land.

Diese kurzen, sehr unvollständigen Angaben zeigen deutlich, wie sehr in unserem Lande das unermessliche Gebiet der Kulturwahrung durch den Kultur- und Dokumentarfilm gerade durch unsere einheimischen Schmalfilmer gepflegt und gefördert wurde. Nicht alle ihre Werke sind von gleichem Wert; sicher ist aber, dass vieles von dem was sie schufen noch zu wenig bekannt ist und eine weit grösitere Auswertung verdiente.

Die schweizerische WOCHENSCHAU hat seit Monaten einige gute Ansätze nach der Richtung vermehrter Kulturwahrung gezeigt. Vieles ist aber gerade da noch herauszuholen. Das Lob, das einigen ihrer besonders gut gelungenen Ausgaben gespendet wurde, sollte die verantwortlichen Kreise anspornen immer Besseres zu leisten. Neben den Aktualitäten, die oft ohnehin nur augenblicklichen Sensationswert haben (wie grosse Fussballmatches, Sportanlässe usw.) muss die schweizer. Wochenschau vor allem Kurz-Monographien zeigen, die eine wahre Kulturpropaganda für unsere schöne Heimat und unser Volk sind. Im Jahre des 650jährigen Jubiläums der Eidgenossenschaft sollte sie sich nicht damit begnügen, die offiziellen Feste auf die Leinwand zu bannen, sondern vielmehr uns den Geist wieder lebendig erleben lassen, aus dem die Schweiz geboren ward und aus dem sie lebt.

Endlich der SPIELFILM. Gewiss liegen manche gute Ansätze zur kulturellen Betreuung unseres Volkes in unseren Spielfilmen verborgen; aber eben: es sind oft nur Ansätze und sie sind meist dazu noch verborgen, allzu verborgen. Wir wollen die einzelnen Werke unserer einheimischen Spielfilmproduktion nicht noch einmal einzeln vornehmen; es genüge betont zu haben, dass wir unter dieser Rücksicht durchaus nicht restlos mit den bisherigen Filmen zufrieden sind. Vor allem bleibt die Handlung fast durchwegs an der Oberfläche haften, die echt schweizerischen Traditionen treten kaum hervor und für eine gesunde Familienkultur hat der Schweizerfilm nicht nur nichts beigetragen, er hat im Gegenteil eher destruktiv gewirkt. Es genügt nicht, Männer auf der Leinwand zu zeigen, die eine lange Brissago im Munde haben und einen ausgesprochen schweizerischen Dialekt reden; die Männer und Frauen unserer Schweizerfilme müssen auch echt schweizerisch denken und fühlen und handeln. Wir wollen nicht nur Filme sehen, die nicht schlecht sind, wir fordern immer mehr gute, positiv aufbauende, unser Volk in schwerer Zeit aufmunternde und stärkende Filme.

cr.

Schweizerische Filmgesetzgebung.

V. Kanton St. Gallen.

1. Allgemeines. Im Kanton St. Gallen bestehen in 11 Gemeinden (St. Gallen, Rorschach, Wattwil, Rapperswil, Rheineck, Wallenstadt, Wil, Flawil, Uzwil, Altstätten und Buchs) 17 Kinotheater (St. Gal-

len 6 und Rorschach 2). Es wird in 8 Theatern 7 Mal in der Woche gespielt, in 1: 5-7, in 1: 3-4, in 4: 3 und in 1 nur 2 Mal. Die Gesamtplatzzahl ist rund 5750.

Die Gesetzgebung umfasst: 1."Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Lichtspieltheatern und Filmverleihgeschäften", vom 3. April 1928. 2. "Nachtrag zur Verordnung vom 3. April 1928", vom 10. Februar 1933. Neue gesetzliche Bestimmungen sind angeregt.

"Zur Errichtung und zum Betrieb öffentlicher Lichtspieltheater und zur gewerbsmässigen Veranstaltung von Lichtspielvorführungen in anderen Unterhaltungsinstituten und im Wandergewerbe bedarf es eines kantonalen Patentes" Art. 3.

"Das Gesuch muss mit den nötigen Unterlagen dem Gemeinderat eingereicht werden, der es dem Kant. Volkswirtschaftsdepartement zur Entscheidung unterbreitet" Art. 3.

"Patente werden nur an solche Bewerber erteilt, die in der Schweiz Niederlassung besitzen, sich über einen guten Leumund ausweisen und, nebst ihren Angestellten, volle Gewähr für einen sicheren und klaglosen Betrieb bieten" Art. 6.

Betrieb: Die Vorführungszeit ist auf 15-23 Uhr beschränkt. An Hauptfesttagen und in den Chartagen ist der Betrieb der Kinos verboten. Weder der Betrieb noch die Reklame dürfen verkehrsstörend wirken. Art. 34.

Filmvorführungen religiösen, kulturellen oder ausschliesslich belehrenden Inhalts dürfen auch zu anderen Tageszeiten an Sonn- und Festtagen jedoch nicht vor 10.30 Uhr gestattet werden. Nachtrag zur Verordnung.

Der Unternehmer oder sein Stellvertreter müssen während den Vorführungen stets anwesend sein. Art. 40.

Aufsichts-, Kontroll- und Polizeiorgane haben jederzeit Zutritt. Art. 41.

2. Zensurbestimmungen. "Die Herstellung, der Verkauf und die Vorführung von Filmen, welche vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art der Darstellung geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden, das sittliche oder religiöse Empfinden gröslich zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen oder eine verrohende Wirkung auszuüben, ist verboten" Art. 32.

"Verboten ist ebenfalls, Lichtspielvorführungen in marktsschreierischer, auf ungesunde Sensation abzielender Art und Weise, insbesondere durch verrohende, die Lüsternheit weckende oder sonstwie anstössig wirkende Bilder und Aufschriften anzupreisen" Art. 32.

"Die Filme sind, womöglich vor ihrer Darstellung, einer Kontrolle durch den Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Spezialkommission zu unterstellen, ebenso auch die Plakate usw. Im Rekursfalle wird der Regierungsrat über die Zulässigkeit beanstandeter Filme, Plakate und dergl. entscheiden" Art. 33.

3. Zensurpraxis. Aus einem Schreiben des Polizeidepartementes des Kantons St. Gallen: "Nach unseren Beobachtungen wird die Bestimmung (= des Art. 33: cf. letzter Absatz!) in der Praxis -namentlich was die Kontrolle in der Stadt St. Gallen anbelangt - in der Weise gehandhabt, dass der Film jeweils bei der ersten öffentlichen Vorführung durch einen Beamten des Polizeiinspektorates kontrolliert wird. Dies dürfte nicht ganz dem Sinn der Verordnung entsprechen. Sofern Beanstandungen gemacht werden, entscheidet der

Polizeivorstand bzw. der Stadtrat. Gegen letzteren Beschluss kann an den Regierungsrat rekuriert werden. Es ist zu erwähnen, dass Filme, welche im Kanton St. Gallen zur Vorführung gelangen, meistens schon in anderen Städten gelaufen sind und dort die behördliche Film-Kontrolle passiert haben. Auf dem Lande wird die Kontrolle durch eine gemeinderitliche Kommission durchgeführt, wobei von Gemeinde zu Gemeinde gewisse Varianten feststellbar sind. Zur Zeit liegt eine Eingabe beim Regierungsrat, in der u.a. Postulanten gewünscht wird, dass die Film-Kontrolle allgemein einer besonderen Kommission übertragen werde. Bei dieser Gelegenheit wird der ganze Fragekomplex - Kontrolle der Filme, Reklame usw. - einer eingehenderen Prüfung unterzogen".

4. Jugendschutz. Kindern unter 16 Jahren ist der Besuch, auch in Begleitung Erwachsener, verboten. Art. 35.
Besondere Jugendvorstellungen müssen von den Lokalbehörden bewilligt und ihr Programm genehmigt werden. ibid. Fehlbare Jugendliche werden von den Schulbehörden bestraft. ibid.
NB. Es sind Bestrebungen im Gang, das Alter von 16 auf 18 Jahre hinaufzusetzen.

Protestantische Filmarbeit.

Auf Samstag den 26. April nachmittags hatte die "Protestantische Filmgemeinde Zürich" einen weiteren Kreis von Filminteressierten ins Lavaterhaus zu einer Filmtagung eingeladen. Das vielversprechende Thema: "Die Stellung der reformierten Kirche zu Film und Kino.- Der protestantische Film, seine Grenzen, seine Bedeutung und seine Aufgabe", sowie der Ruf der Referenten, Edw. Arnet von der N.Z.Z. und Rud. Grob, Direktor der Anstalt für Epileptiker in Zürich, mögen viel zum guten Besuch beigetragen haben. Beide Referenten waren sich über folgende Punkte vollkommen einig:

1. Es sei nicht Sache der prot. Kirche selber Spielfilme zu drehen noch auch das ausdrückliche Patronat über Filme zu übernehmen. (Kaum 5 von 50 Spielfilmen verdienten übrigens nach Arnet diese Ehre). Wenn ein "protestantischer Film" schon wünschenswert sei, so könne dessen Herstellung nur von Einzelpersonen ausgehen, so dass eben ein Protestant auf eigene Verantwortung hin aus seiner protestantischen Sicht heraus einen Film dreht.

2. Jeder Versuch, einen protestantischen Film zu schaffen, dadurch, dass man das Bild Christi oder der Apostel oder dasjenige der Reformatoren auf die Leinwand zerre, müsse grundsätzlich und kompromisslos abgelehnt werden. Rud. Grob ging sogar soweit, dass er selbst die Darstellung eines betenden Menschen aus dem Film verbannt wissen wollte: "Die protestantische Frömmigkeit empört sich über die Verfilmung eines betenden Menschen". Da die Kamera ihrer ganzen Natur nach notwendig das Geistige nur von aussen materiell auszudrücken vermöge, bedeute jede "Versinnlichung des religiös Sinnbildlichen" durch den Film eine grobe und unerträgliche Profanierung.

3. Wenn auch jede direkte Erfassung des Religiösen unterbleibt